

**GEMEINDE GOMARINGEN**  
**Landkreis Tübingen**

**Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Gomaringen**  
**vom 13.11.1991**

**i.d.F. vom 27.09.2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen hat in seiner Sitzung vom 27.09.2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Gomaringen, in der zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung Bücher und andere Medien zum Ausleihen oder zur Benutzung in den Räumlichkeiten der Bibliothek bereitgehalten werden.

**§ 2**

**Benutzerkreis**

Jeder ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Gemeindebibliothek zu benutzen.

**§ 3**

**Anmeldung**

- (1) Jede/r Benutzer/in meldet sich persönlich bei der Gemeindebibliothek Gomaringen an. Die Bibliotheksleitung kann sich einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass vorlegen lassen.  
Für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten für das Ausleihen verlangt.
- (2) Bei der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung.  
Mit der Anmeldung erhält der/die Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Gemeindebibliothek bleibt.  
Geht der Benutzerausweis verloren, so ist dies der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung mitzuteilen.
- (3) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen die Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung verbindlich an.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebibliothek es aus wichtigem Grund verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## **§ 4**

### **Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen.  
Für bestimmte Medien z.B. DVDs sowie in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Eine Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.  
Die Höchstzahl der möglichen Verlängerungen für die jeweiligen Medien wird von der Leitung der Bibliothek festgelegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (4) Der Präsenzbestand und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.

## **§ 5**

### **Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.
- (3) Der Verlust oder die Beschädigung der entliehenen Medien ist der Gemeindebibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer/die Benutzerin schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.  
Für abhandengekommene Medien, Medienboxen, CD- und DVD-Hüllen, beschädigte Etiketten u.ä. ist Schadensersatz zu leisten.  
Zu ersetzen ist der Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr.
- (5) Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (6) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung bibliothekseigener Medien an Dateien, Datenträgern und Geräten entstehen.

## **§ 6**

### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe der Medien wird eine Jahresgebühr (s. Gebührenverzeichnis) erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Personen ab dem 18. Lebensjahr.
- (2) Für besondere Leistungen und bei Leihfristüberschreitung werden Gebühren erhoben.

## **§ 7**

### **Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Wird die Leihfrist überschritten so entstehen Versäumnisgebühren. Die Gebühren sind auch ohne Benachrichtigung zu bezahlen.
- (2) Bleiben Mahnungen erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien nach 12 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist, demjenigen auf dessen Leseausweis die Medien ausgeliehen wurden, kostenpflichtig zum Wiederbeschaffungswert durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Hausordnung**

Jeder Benutzer anerkennt die von der Gemeindebibliothek erlassene Hausordnung.

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Bibliothek.

## **§ 10**

### **Speicherung der Daten**

Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für die elektronische Ausleihverbuchung EDV-technisch gespeichert werden. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei gewahrt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

## Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Jahresgebühr	
	Erwachsene ab 18 Jahren	5,00 €
	Ermäßigt für Schüler und Studenten ab 18 Jahren	2,50 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Frei
2.	Anmeldegebühr	
	Erwachsene ab 18 Jahren	5,00 €
	Schüler und Studenten ab 18 Jahre	2,50 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Frei
3.	Ersatzausweis	
	Erwachsene ab 18 Jahre	10,00 €
	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
4.	Vorbestellgebühr	1,00 €
5.	Gebühren für Fernleihe	
	Diese werden dem Leser/der Leserin nachdem der Bibliothek tatsächlich entstehenden Aufwand berechnet.	
6.	Versäumnisgebühren:	
	bei Überschreiten der Leihfrist um eine Woche	1,00 €
	jede weitere Woche	1,50 €
	nach sechs Wochen (Mahnung)	3,00 €
	8 Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch einen Boten abgeholt (diese Gebühr wird unabhängig von den Versäumnisgebühren erhoben)	22,50 €
7.	Schadensersatzleistung für beschädigte oder verlorene Medien	Wiederbeschaffungswert (zzgl. Bearbeitungsgebühr)
8.	Benutzungsgebühr Internetplatz pro angefangene 15 Minuten	0,50 €
9.	Ausdruck pro Seite (DIN-A 4)	0,25 €
10.	Kopie pro Seite (DIN-A 4)	0,25 €
	Kopie pro Seite (DIN-A 3)	0,50 €
11.	Für beschädigte bzw. unbrauchbar gewordene Strichcode-Etiketten	1,50 €
12.	In einzelnen Ausnahmefällen kann die Leitung der Gemeindebibliothek bei Vorliegen triftiger Gründe vom Ansatz der Gebühren Ziffern 1 und 6 absehen.	

Gomaringen, den 28.09.2016

Steffen Heß  
Bürgermeister